

Acidose, Hyperventilation) sein, auch wenn die Annahme von Hypoglykämie als Milderungsgrund bei einem brutalen Mord den Sachverständigen in Mißkredit bringe. Derlei dürfe aber nicht vor weiterer Forschung abschrecken. — *Aussprache:* J. C. M. MATHESON sei stolz auf das Ergebnis, aber man solle auch nichts beschönigen, nicht von „delinquents“ sondern von „criminals“ reden. Aus dem Asyl für Mondsüchtige sei die psychiatrische Klinik geworden und der Arzt denke weniger ans Helfen als an Tests und Labor. Die abnormalen jugendlichen EEG würden mit zunehmender Reife noch normal werden können. Zur Beurteilung einer Tat müßten aber Tests vorher und nachher vorliegen, um beweiskräftig zu sein, jedoch könnten solche Untersuchungen dem Gericht wertvolle Hilfe bei der Schuldfähigkeitsfeststellung bieten. JOSEPH YAHUDA faßt die biochemischen Vorgänge zusammen, die zu Bewußtseinsstörung und Unzurechnungsfähigkeit führen können. Hypoglykämie allein reiche nicht aus, denn wer könne retrospektiv auf willenshemmende Momente schließen? HODGE versichert im Schlußwort, daß immer versucht wurde, bei der Untersuchung die Bedingungen zu rekonstruieren, die bei Begehung der Tat vorlagen und illustriert dies an einem später aufgeklärten Mordversuch, bei dem die Täterin während eines genau rekonstruierten Tageslaufes um 14 Uhr einen hypoglykämischen Dämmerzustand erlitt. In einem anderen Fall sei trotz des Vorbringens der Verteidigung, daß eine Calcifikation des Plexus chorioideus ein Hirnschaden sei, der Täter „folgerichtig“ gehängt worden sei.

LOMMER (Köln).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Erminio Bossi: Danni da lue congenita e responsabilità dei genitori. (Gesundheitsschäden durch kongenitale Lues und Verantwortlichkeit der Eltern.) [Ist. di Med. Leg., Univ., Milano.] Minerva medicoleg. (Torino) 72, 73—75 (1952).

Das Gericht von Piacenza hatte einen Mann verurteilt, der, seiner luischen Krankheit wohl bewußt, ein Mädchen infiziert hatte. Aus diesem Verhältnis war ein syphilitisches Kind entsprossen, das später nach § 2043 Cod. Civ. die Eltern wegen der von der Krankheit verursachten physischen Beeinträchtigung um Schadenersatz klagte. — In Fachkreisen war die Meinung zu diesem Urteil geteilt. Auch wenn man das Prinzip „*Maius est esse miserum, quam omnino non esse*“ bejahe, lasse sich für die körperliche Beeinträchtigung Schadenersatz fordern. In Fällen von kongenitaler Lues steht es außer Zweifel, daß sie auf Nachlässigkeit seitens der Eltern zurückzuführen ist und die Tat unter § 2043 und § 1243 Cod. Civ. fällt.

HOLZER (Innsbruck).

K. Luff und G. Bohné: Ein Fall von Herzbeuteltamponade nach intrakardialer Injektion, [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.] Ärztl. Wschr. 1954, 19—20.

Ein 30jähriger Chemiker war bewußtlos aufgefunden worden, nachdem er — wohl versehentlich überdosisert — Polamidon eingenommen hatte. Wegen des Fehlens von Lebenszeichen hatte der Werksarzt Adrenalin intrakardial gespritzt, jedoch ohne erkennbare erfolgreiche Wirkung. Die Obduktion ergab ein Hämatoperikard von 650 cm³: der Werksarzt hatte vom 2. ICR aus in Richtung schräg unten einen großen Ast der Rami interventricul. ventr. der V. cordis magna neben der Kammerscheidewand 3 Querfinger oberhalb der Spitze angestochen. Nach dem chemischen Untersuchungsergebnis wäre der Tod auch ohne diesen Zwischenfall durch Polamidonvergiftung eingetreten.

RAUSCHKE (Heidelberg).

Alec Mellor: De la délivrance de certificats médicaux en vue de provoquer une expertise. (Über die Abgabe ärztlicher Bescheinigungen zwecks Veranlassung von Gutachten.) Ann. Méd. lég. etc. 33, 110—113 (1953).

Ein gerichtlich bestellter zahnärztlicher Sachverständiger hatte in seinem schriftlichen Gutachten ein der Klägerin *privat* abgegebenes und rein prozeßtechnischen Zwecken dienendes Vorgutachten eines anderen Zahnarztes über die Fehlerhaftigkeit einer zahnärztlichen Behandlung (die den Gegenstand der Klage bildete) unkollegial und standeswidrig genannt. Dieses Verhalten wird als ungerechtfertigt bezeichnet, eine ähnliche Entscheidung des Nationalen Zahnärzterates (November—Dezember 1952) wird ebenfalls für unbegründbar erachtet und abgelehnt. Rein objektive gutachtliche Äußerungen dürfen nicht disziplinaren Wertungen unterworfen sein.

SCHLEYER (Bonn).

Giuseppe Faraone: Criterio clinico-funzionale e criterio radiologico nel giudizio di guarigione delle fratture. (Klinisch-funktionelles und röntgenologisches Kriterium

in der Beurteilung der Knochenbruchheilung.) [Ist. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Ist. di Radiol. Med., Univ., Messina.] *Zacchia* 28, 117—135 (1953).

Der Autor warnt auf Grund von Literatur und eigenen Studien vor einer Überschätzung der röntgenologischen Beurteilungsmöglichkeit der Knochenbrüche. — Das gerichtsmedizinische Urteil muß sich hauptsächlich auf die klinisch-funktionellen und klinisch-statistischen Ergebnisse stützen. Es folgen strafrechtliche, zivilrechtliche und unfallrechtliche Ausführungen über die in den verschiedenen Bruchheilungsstadien vorzunehmende Beurteilung des „Krankheitszustandes“ oder besser „Genesungszustandes“, der mit der „Fähigkeit den alltäglichen Beschäftigungen nachzugehen“ vereinbar oder nicht vereinbar sein kann. **HAUSBRANDT** (Bozen).

R. Dueroquet, R. Michon et P. Dueroquet: Incidences médico-légales des manifestations osseuses de la neurofibromatose de Recklinghausen. (Gerichtsärztliche Erwägungen bei Knochenveränderungen durch die Neurofibromatose [v. RECKLINGHAUSEN].) [Soc. de Méd. Lég. de France, 10. III. 1952.] Ann. Méd. lég. etc. 32, 226—229 (1952).

Verff. berichten über Syndrome, die in Deformierungen und pathologischen Frakturen endigen. Es wird besonders auf die erbliche Neurofibromatose von RECKLINGHAUSEN hingewiesen, die sich in Hauterscheinungen, Neurofibromen und fibrösen Knochencysten äußert, und der man tibiale Verbiegungen und die meisten kongenitalen Pseudarthrosen angliedern kann. Sehr oft werden solche Pseudarthrosen dem Geburtshelfer zur Last gelegt. Bleibt die ererbte Anlage zunächst verborgen und die Erscheinungen treten erst bei Belastung auf, so werden auftretende Komplikationen und eine sich hinziehende Behandlung dem konsultierten Chirurgen zugeschrieben. Es wird deshalb empfohlen, vor einer Behandlung oder Begutachtung von Pseudarthrosen und Verbiegungen der Tibia immer an eine ererbte Anlage zu denken und entsprechende Untersuchungen bei dem Kind, den direkten Verwandten oder den Seitenverwandten durchzuführen. Hieran sollte besonders der ärztliche Sachverständige im Schadensersatzprozeß denken.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

Giuseppe Giuliani: Quesiti medico-legali in tema di psicochirurgia. [Ist. di med. leg. e delle Assicuraz., Univ., Firenze.] *Riv. Pat. nerv.* 73, 547—573 (1952).

Spuren nachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation.

● **Das Bestattungsrecht in Niedersachsen.** Bearb. von J. GAEDKE. (Vorschriftenammlg. f. d. Gemeindeverwaltung in Niedersachsen. H. 691.) Stuttgart-München-Hannover: Richard Boorberg 1953. 52 S. DM 2.80.

Gedrängte, aber umfassende Darstellung des Bestattungsrechts, das mangels einer früheren reichseinheitlichen oder jetzt bundeseinheitlichen Regelung die landesrechtlichen Bestimmungen umgreift und in erster Linie auf das Land Niedersachsen zugeschnitten ist, unter besonderer Berücksichtigung der die Gemeinden interessierenden Fragen. Das durch Reichsgesetz 1934 neu geordnete Recht der Feuerbestattung wird ebenfalls dargestellt. Anzeige und Beurkundung von Sterbefällen, Leichenschau, Zeitpunkt und Durchführung der Bestattung, Beförderung menschlicher Leichen, Auffindung und Ablieferung von Leichen, Wiederausgraben von Leichen und ein Abschnitt über das Bestattungsgewerbe sowie Einzelheiten über die Feuerbestattung werden erörtert, unter Anziehung der entsprechenden Verordnungen und Erlasse. In einem besonderen Abschnitt werden als Anhang die einzelnen Verordnungen und Vorschriften im Wortlaut angeführt. Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden. Die Broschüre ist durchaus geeignet, auch den Arzt über die wesentlichen Bestimmungen des Bestattungsrechtes einschließlich der Feuerbestattung, ausreichend zu orientieren. **STARCK** (Göttingen).

G. Faraone: Sulla diagnosi medico-legale di liquidi infiammatori nelle macchie, mediante estrazione e dimostrazione della leucotassina di Menkin. Nota II. (Über die gerichtlich-medizinische Diagnose entzündungserregender Flüssigkeiten in Flecken durch Extraktion und Nachweis des Leukotaxins von MENKIN [2. Bericht].) [Ist. di Med. leg. e Assicuraz., e Ist. di Path. Gen., Univ., Messina.] *Minerva medicoleg.* (Torino) 73, 106—108 (1953).

Mit den Leukotaxinextrakten aus den gefaulten Exsudaten wurden immer positive biologische Proben der Gefäßdurchlässigkeit in der Kaninchenhaut und Entzündung im Gewebe gefunden. Muskelextrakte haben einen charakteristischen Leukotaxinbefund nicht ergeben.